

## ALLGEMEINE ANGEBOTS- UND VERTRAGSBESTIMMUNGEN = „AAVB“

Für alle Lieferungen und Leistungen – Fassung vom 01.03.2017

### 1. GRUNDLAGEN:

Die Ausschreibung und die Vergabe erfolgen nach den Grundsätzen der ÖNORM A2050 wobei in teilweiser Abänderung der zitierten Norm die in diesen AAVB getroffenen Festlegungen als vereinbart gelten.

Die ÖNORM A2050 gilt demgemäß nur insoweit, als in den nachstehenden Bestimmungen nichts anderes festgehalten wird.

Vertrags- und Auftragsprache ist ausschließlich Deutsch. Jedes Schriftstück und jede verbale Kommunikation ist ausschließlich in Deutsch zu halten. Es gilt österreichisches Sachrecht unter Ausschluss der Verweisungsnormen des internationalen Privatrechts und unter Ausschluss der Bestimmungen des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den Internationalen Warenkauf (UNK) als vereinbart. Sofern nicht anders angegeben erfolgt die Anbotslegung in Euro (€).

Sofern im Auftragsschreiben nichts anderes angeführt, ermittelt sich der Vertragsinhalt aus den nachstehend angeführten Quellen. Ergeben sich aus dem Vertrag Widersprüche gelten die Vertragsbestandteile in nachfolgender Reihenfolge:

- a) Auftragsschreiben samt Anlagen.
- b) Die Vergabeverhandlungsniederschrift samt etwaiger Beilagen.
- c) Die vorliegenden Allgemeinen Angebots- und Vertragsbestimmungen („AAVB“).
- d) Das Leistungsverzeichnis samt Beilagen und technischen Beschreibungen.
- e) das Angebot des Auftragnehmers..
- f) Die zur Ausführung bestimmten Planunterlagen, Berechnungen etc.
- g) Alle behördlichen Bescheide, insbesondere der Baubescheid mit den zugehörigen Anlagen und Aufträgen und sonstige behördliche Bewilligungen.
- h) Die zur Einsichtnahme im Rahmen der Angebotsfrist beim Auftraggeber aufliegenden Pläne und sonstige Unterlagen.
- i) Die jeweils anerkannten Regeln der Technik.
- j) Die einschlägigen ÖNORMEN, insbesondere A2060 B2061, B2110, B2111, B2112, B2114 in der zur Zeit des Beginns der Angebotsfrist letztgültigen Fassung bzw. in Ermangelung von ÖNORMEN subsidiär die DIN.
- k) Alle Gesetze, Erlässe, Verordnungen und Richtlinien von Staat, Aufsichtsbehörden, öffentlichen Versorgungsbetrieben und Bau-, Gewerbe-, Verkehrs-, Wasser-, Gesundheits- und Feuerpolizei.

Abänderungen und Ergänzungen bedürfen der Schriftform und sind von beiden Seiten schriftlich zu bestätigen.

Allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers werden, sofern ihre Gültigkeit nicht im Einzelfall ausdrücklich schriftlich bestätigt wird, keinesfalls Vertragsbestandteil – dies auch dann nicht, wenn Schreiben des Auftragnehmers einen Hinweis auf derartige AGB's enthalten und der Auftraggeber nicht ausdrücklich widerspricht. Die Teilnahme an der Ausschreibung stellt einen Verzicht des Auftragnehmers auf die Geltung derartiger eigener AGB's dar.

### 1.1 ABKÜRZUNGEN

Folgende Bezeichnungen finden nachstehend Verwendung:

- AG = Auftraggeber oder dessen Bevollmächtigter.
- AN = Auftragnehmer.
- ÖBA = Örtliche Bauaufsicht des AG.

### 2. ANGEBOT

#### 2.1 ZUSCHLAGSFRIST:

Die Zuschlagsfrist beträgt – sofern nicht andere Fristen gelten – 6 (sechs) Monate ab Angebotseröffnung (Bindung des AN an sein Angebot).

#### 2.2 BEFUGNIS, LEISTUNGSFÄHIGKEITSNACHWEIS:

Durch Anbotslegung versichert der Bieter, über eine zum Zeitpunkt der Angebotslegung aufrechte Gewerbeberechtigung für die Ausführung aller angebotenen Lieferungen und Leistungen zu verfügen. Der Bieter hat auf Verlangen des AG den Nachweis der aufrechten Gewerbeberechtigung vorzulegen.

Auf Verlangen des AG sind seitens des Bieters entsprechende geeignete Nachweise für die wirtschaftliche und technische Leistungsfähigkeit vorzulegen.

Der Bieter bestätigt mit der Abgabe des Angebotes, dass sein Betrieb für den Umfang und die Art der ausgeschriebenen Leistungen ausreichend geeignet ist, sodass für die fristgerechte und ordnungsgemäße Ausführung alle betrieblichen Voraussetzungen gegeben sind.

#### 2.3 BIETERGEMEINSCHAFTEN:

Die Abgabe von Angeboten in Form einer Bietergemeinschaft ist – sofern im Einzelfall nicht ausgeschlossen – zulässig. Mit Abgabe des Angebotes erklären die Mitglieder der Bietergemeinschaft im Auftragsfall die Leistung als Arbeitsgemeinschaft zu erbringen. Die Mitglieder haften solidarisch und haben bereits bei Angebotslegung einen für die Geschäftsabwicklung Federführenden zu nominieren.

#### 2.4 PROJEKTSPEZIFISCHE GRUNDLAGEN:

Mit der Abgabe des Angebotes bestätigt der Bieter, dass er die Baustelle samt Umfeld und Zufahrtsmöglichkeit besichtigt hat und mit den örtlichen Verhältnissen vertraut ist – insbesondere die öffentlichen und privaten Wasser-, Gas-, Strom- und Kanalisationsanschlüsse, Fernwärmeleitungen udgl. festgestellt hat, sodass keinerlei Information für die ordnungsgemäße und vollständige Kalkulation und Ausarbeitung des Angebotes sowie der Erfassung der damit verbundenen Risiken gefehlt hat, dass er also alle preisbeeinflussenden Umstände geprüft und gewertet hat. Ferner bestätigt der Bieter, dass ihm auf Verlangen alle für die Kalkulation erforderlichen Auskünfte seitens der ausschreibenden Stelle in ausreichender Form erteilt wurden.

#### 2.5 UNTERLAGEN:

Der Bieter hat darauf zu achten, ob das Leistungsverzeichnis als standardisierte LB oder als „Freie Form“ im Sinne der ÖNORM B 2063 erstellt wurde, und dies bei der Kalkulation zu berücksichtigen – auch bei eventuell gleicher Gliederung oder Nummerierung wie bei einer standardisierten LB. Im Gegensatz zu Pkt. 5.1.3 der ÖNORM A2050 ist der AG berechtigt ausschließlich ein namentlich angeführtes Produkt vorzuschreiben (keine Bieterlücke).

Durch die Abgabe des Angebotes wird vom Bieter aufgrund der vorliegenden Unterlagen, Pläne, LV etc. die einwandfreie Durchführbarkeit anerkannt und weiters bestätigt das die Leistungen ausreichend beschrieben

## PROJEKT: Attraktivierung Badeseen Mieming

sind, um die jeweilige LV-Position vollständig herzustellen.

Der Bieter hat die ihm für die Erstellung des Angebotes übergebenen Unterlagen zu überprüfen und mit den örtlichen Verhältnissen der Baustelle abzustimmen. Auf bei der Überprüfung feststellbare Mängel oder Irrtümer ist spätestens bei Angebotsabgabe in einer Beilage zum Angebot hinzuweisen.

Die projektbezogenen Pläne sowie sonstigen Unterlagen, soweit sie nicht der Ausschreibung beigelegt sind – liegen bei der ausschreibenden Stelle zur Einsichtnahme auf.

### 2.6 ANGEBOTSPREIS:

Sofern im LV nichts anderes beschrieben, gilt der Angebotspreis bzw. die Auftragssumme für die vollständige und mängelfreie Leistung samt Vor-, Neben-, Nachleistungen. Sind im LV keine eigenen Positionen für die Baustellengemeinkosten angeführt, so sind diese Kosten auf die Kostenteile des Einheitspreises der ausgeschriebenen Positionen umzulegen. Es ist dem AN nicht gestattet, Baustellengemeinkosten als weitere Position in Rechnung zu stellen. Baustellengemeinkosten sind jedenfalls vom Angebotspreis bzw. der Auftragssumme umfasst.

Die Preisermittlung hat grundsätzlich nach den Bestimmungen der ÖNORM B2061 zu erfolgen. Preisbasis ist der am Ende der Angebotsfrist vorausgehende Monatsende.

Sofern nichts anderes angegeben gelten die Angebotspreise als Fest (Fix-)preis, und sind während des in der Ausschreibung angegebenen Ausführungszeitraumes zusätzlich einer Frist von weiteren sechs Monaten bindend. Das gilt auch für Löhne, Steuern, Soziallasten etc. und Material, jeweils samt Nebenkosten; sämtliche Zuschläge wie z.B. für Überstunden, Nacht-, Sonn- und Feiertagsarbeit, Erschwernisse, Kosten gemäß Bauarbeiterschlechtwetterentschädigungsgesetz, Gebühren und Entsorgungskosten für die ordnungsgemäße und termingerechte Umsetzung der ausgeschriebenen Leistungen sind einzukalkulieren. Kalkulationsfehler und Irrtümer begründen kein Recht auf Nachforderungen.

#### 2.6.1 ANGEBOTSPREIS SONDERFÄLLE:

Sollte sich die Ausführungsfrist bei einem Fest (Fix-)preisangebot aus nicht vom AN zu vertretenden Gründen um mehr als 6 Monate verlängern, sind jene Teile der Leistung, die deshalb erst nach Ablauf dieser Frist erbracht werden, nach veränderlichen Preisen abzurechnen.

Sollte aus Sicht des AN diese Situation (veränderliche Preise statt Festpreise) gegeben sein, so hat er den AG diesbezüglich bei sonstigem Entfall eines Erhöhungsanspruchs unverzüglich schriftlich zu informieren.

Eine Erhöhung des Entgelts ist an den jeweils geltenden Baukostenindex oder einen an dessen Stelle tretenden Index gebunden. Jede darüber hinausgehende Erhöhung wird vom AG nur nach ausdrücklicher schriftlicher Zustimmung getragen.

Die Vergütung von Preiserhöhungen entfällt zur Gänze, wenn der Baufortschritt auch aus Verschulden des AN verzögert wurde und dadurch nicht dem einvernehmlich festgelegten Bauzeitplan entspricht.

### 2.7 ALTERNATIVANGEBOTE:

Wenn im LV nichts anderes erwähnt ist, werden Alternativangebote zugelassen. Die Alternativangebote sind nur neben einem ausschreibungsgemässen Angebot zulässig.

Alternativangebote haben die Erbringung einer gleichwertigen Leistung sicherzustellen. Den Nachweis der Gleichwertigkeit hat der Bieter zu führen.

Alternativangebote können sich auf die Gesamtleistung, oder auch auf Teile der Leistung beziehen.

Alternativangebote sind als solche zu kennzeichnen, und in einer eigenen Ausarbeitung einzureichen.

Die Erstellung von Alternativangeboten wird nicht vergütet.

### 2.8 KALKULATIONSBLÄTTER:

Der Bieter hat auf Verlangen des AG, sämtliche Kalkulationsblätter (ÖNORM B2061-K3 bis K7) welche dem Angebot zu Grunde liegen in einem versiegelten Kuvert getrennt zum ausgepreisten LV in gedruckter Form oder als Datenträger beizulegen. Das Kuvert ist mit der Aufschrift „Kalkulationsformblätter – Nicht öffnen!“ zu versehen sowie mit dem Projekt- und Bieternamen zu beschriften. Die Bezugnahme zum angebotenen Gewerk ist anzuführen. Im Auftragsfall können diese Kalkulationsgrundlagen bei Bedarf auf Verlangen des AN oder AG in Beisein beider Vertragspartner geöffnet und eingesehen werden. Werden die angebotenen Leistungen nicht beauftragt, hat der AG die Kalkulationsbeilagen an den Bieter ungeöffnet zu retournieren.

### 2.9 ANGEBOTSPREIS DURCH DEN BIETER:

Für die Angebotserstellung dürfen nur die Vordrucke (Leistungsverzeichnis) des AG verwendet werden. Bei Übermittlung eines Datenträgers kann dieser nur zusätzlich zu den Vordrucken akzeptiert werden. Die Datenträger sind gemäß ÖNORM B2062 und B2063 zu erstellen. Für die Bearbeitung der Ausschreibung und Erstellung des Angebotes wird keine Vergütung geleistet, ebenso auch nicht für etwaige Alternativangebote.

Für die fristgerechte Einreichung des Angebotes zum jeweils genannten Abgabetermin ist ausschließlich der Bieter verantwortlich.

### 2.10 ZUSCHLAGVERFAHREN:

Sofern nichts anderes angegeben wird als Vergabeverfahren ein Verhandlungsverfahren ohne öffentliche Bekanntmachung durchgeführt. Es erfolgt kein formalisiertes Zuschlagverfahren gemäß ÖNORM A2050.

Der AG behält sich das Recht auf Vergabe nach freiem Ermessen, Widerruf, Nachverhandlung und Zulassung von verspäteten Angeboten vor.

Die hier dargestellten Vorbehalte des AG gelten auch für sämtliche Alternativangebote. Weiters können derartige Alternativangebote vom AG frei und ohne die Einhaltung jedweden Verfahrens angenommen oder abgelehnt werden.

Dem Bieter erwachsen aus der Ausübung der oben dargestellten Rechte und Vorbehalte durch den AG keinerlei Rechte. Insbesondere erwächst dem Bieter kein wie immer gearteter Abgeltungs- oder Ersatzanspruch.

## 3. AUFTRAG

### 3.1 ERTEILUNG/ ANERKENNUNG:

Die Beauftragung – auch bei Zusatzaufträgen – erfolgt ausschließlich durch schriftlichen Auftrag des AG an den AN. Die „Allgemeinen Angebots- und Vertragsbestimmungen“ liegen gemeinsam mit den notwendigen Kalkulationsunterlagen stets zugrunde.

### 3.2 UMFANGVERMINDERUNG/-ÜBERSCHREITUNG/ BAUBEGINN-VERZÖGERUNG:

Sollten aus irgendwelchen Gründen die beabsichtigten Arbeiten nicht durchgeführt werden, oder eine Verringerung des Umfangs der Leistungen des AN vorliegen, oder eine Änderung der Dauer der Arbeiten des AN, oder eine Baubeginnverzögerung eintreten, so ist der AN nicht berechtigt, aus diesem Titel Ansprüche, welcher Art auch immer, an den AG zu stellen. Pkt. 2.6.1 wird hiervon aber nicht berührt. Außerdem hat der AN in diesem Falle alle

## PROJEKT: Attraktivierung Badesees Mieming

Aktivitäten zu unterlassen, die den AG Schadenersatzpflichtig machen könnten.

Eine Über- oder Unterschreitung der im Vertrag angegebenen Massen hat unabhängig der tatsächlichen Über- oder Unterschreitung keine Änderung der vereinbarten Einheitspreise zur Folge.

Unabhängig davon ist der AN jedenfalls verpflichtet bei Erkennen einer Überschreitung der Auftragssumme, unverzüglich und rechtzeitig dies dem AG schriftlich mitzuteilen.

Sofern die Mitteilung betreffend die Überschreitung durch den AN an den AG nicht unverzüglich und rechtzeitig erfolgt, hält der AN den AG hinsichtlich sämtlicher Schäden, Nachteile und Kosten, sowie Ansprüche Dritter vollkommen schad- und klaglos.

Die Bestimmungen des ABGB, insbesondere § 1170a, bleiben unberührt.

### 3.3 PLÄNE/ UNTERLAGEN/ WEISUNGEN AG

Pläne und Weisungen des AG bzw. seines Vertreters sind verbindlich, auch wenn sie dem AN nach Auftragserteilung zur Kenntnis kommen.

Das Hausrecht auf der Baustelle haben auch während der Dauer der hier beauftragten Werkleistungen der Auftraggeber und dessen Beauftragte. Den Anordnungen des Auftraggebers oder dessen Beauftragten im Zusammenhang mit dem Hausrecht ist unbedingt Folge zu leisten.

Hat der AN vertragsgemäß bestimmte Unterlagen zu beschaffen, sind deren Kosten mit den vereinbarten Preisen abgegolten, sofern dafür nicht eine gesonderte Vergütung vorgesehen ist.

AG und AN dürfen die ihnen vom Vertragspartner übergebenen Unterlagen nur zur Vertragserfüllung verwenden. Jede andere Verwendung bedarf der Zustimmung des Vertragspartners.

Der AN hat die Pflicht die ihm vom AG zur Verfügung gestellten Ausführungsunterlagen, erstellten Anweisungen, beigestellten Materialien und beigestellten Vorleistungen anderer AN des AG, sobald wie möglich zu prüfen und die im Rahmen seiner Fachkenntnis und Anwendung pflichtgemäßer Sorgfalt erkennbaren Mängel und / oder begründeten Bedenken gegen die vorgesehene Art der Ausführung dem AG oder dessen Vertreter unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

### 3.4 ZUSATZANBOTE / AUFTRAGSERWEITERUNGEN

Für sämtliche allfällig erforderliche Zusatzleistung(en) ist seitens des AN vor Beginn der Arbeiten ein schriftliches Angebot zu legen. Der AG hat sodann in angemessener Frist über die (Zusatz-) Beauftragung zu befinden und dem AN eine schriftliche Mitteilung über die Entscheidung zu übermitteln. Die Arbeiten dürfen vom AN bei sonstigem Verlust jeglichen Entgeltanspruches nur nach dieser schriftlichen Beauftragung durch den AG erfolgen.

Auch für Zusatzleistungen gelten ausschließlich die vereinbarten Bedingungen des Hauptauftrages, insbesondere auch die diesbezüglichen Preisgrundlagen, die Preisbasis, die Einheitspreise sowie die im Hauptauftrag vereinbarten Nachlässe.

Zwecks Preisprüfung kann seitens des AG bzw. dessen Vertreter die Vorlage der Kalkulationsblätter des Hauptangebots (lt. Pkt.2.8), sowie des Nachtragangebots verlangt werden.

### 3.5 REGIEARBEITEN

Sofern nichts anderes erwähnt gilt für Regieleistungen als vereinbart, dass für diese keine gesonderte Rechnungslegung erfolgt, sondern diese als angehängte Regieleistungen mit den jeweiligen Abschlagsrechnungen zu den Bedingungen des Hauptauftrages verrechnet werden.

Art und Umfang sowie Entgelt für die Regieleistung sind vor Inangriffnahme der Leistung einvernehmlich zwischen AN und AG zu vereinbaren. Ergänzend wird ausdrücklich festgehalten, dass Regieleistungen, auch wenn sie im Vertrag (Leistungsverzeichnis) vorgesehen sind, bei sonstigem Verlust jeglichen Entgeltanspruches nur dann ausgeführt werden dürfen wenn sie vom Auftraggeber jeweils im Einzelfall schriftlich angeordnet werden.

Arbeiten, für die Positionen im Leistungsverzeichnis vorgesehen sind, können auch wenn diese nicht im Zuge der Hauptleistung erbracht werden, nach Wahl des AG zu Positionspreisen oder in Form der Regievergütung verrechnet werden.

Aufzeichnungen über Regieleistungen sind vom AN detailliert in einem eigenen Regiebuch zu führen und unaufgefordert der ÖBA mindestens wöchentlich vorzulegen und von derselben abzuzeichnen.

### 3.6 SUBVERGABEN DURCH DEN AN

Die gänzliche Weitergabe des Auftrages an Subunternehmer ist nicht gestattet. Die Subvergabe von Teilen der Leistung/Lieferung aus diesem Auftrag bedarf der vorherigen Zustimmung des AG..

Ein Wechsel von vom AG genehmigten Subunternehmern bedarf ebenso einer Zustimmung des AG.

Der AG ist berechtigt, ihm vom AN bekanntgegebene Subunternehmer ohne Angabe von Gründen abzulehnen. Der AN hat diesfalls weitere Subunternehmer zur Genehmigung durch den AG vorzuschlagen.

Für den Fall, dass der AG einer Subvergabe zustimmt leistet der AN Gewähr, dass sämtliche Auftragsverpflichtungen aus dem mit dem AG geschlossenen Vertrag übernommen und eingehalten werden. Der AN haftet dem AG unabhängig von eigenem Verschulden für sämtliche Schäden, die durch den Subauftragnehmer verursacht werden.

## 4. AUFTRAGSPFLICHTEN

Der AN hat diese ohne Aufforderung zu erfüllen und sie sind mit dem Angebotspreis abgegolten, sofern nicht schriftlich anderes vereinbart wird.

### 4.1 GEWERKETERMINPLAN

Binnen 14 Kalendertagen nach der Auftragserteilung hat der AN einen auf dem seitens des AG erstellten Ausführungsterminplan bzw. auf den im Auftragschreiben genannten Eckterminen aufbauenden Gewerketerminplan zu erstellen, in dem die detaillierte Leistungsabfolge aller Arbeiten und Maßnahmen sowie der notwendige Ausführungszustand von wesentlichen Vorliegengewerken enthalten ist. Dieser ist mit dem AG einvernehmlich abzustimmen und beiderseits schriftlich zu bestätigen.

### 4.2 BAUSTELLENEINRICHTUNGSPLAN

Innerhalb von 14 Kalendertagen ab Auftragserteilung liefert der AN aufgrund des vom AG beigestellten Lageplanes einen Baustelleneinrichtungsplan, der alle für die Erfüllung des Auftrages notwendigen Baustelleneinrichtungen (Container, Lager- und Manipulationsflächen, Hebeeinrichtungen, Zufahrten etc.) sowie Angaben über die Vorhaltezeit je Einrichtung enthält.

Der Plan ist mit dem AG abzustimmen wobei die endgültige Zuordnung der Flächen dem AG vorbehalten bleibt.

Benötigt der AN für die Durchführung seiner Leistungen Flächen von Fremdgrundstücken oder öffentlichem Gut so hat dieser alle erforderlichen Bewilligungen für die Benützung rechtzeitig zu erwirken und alle aus der Benützung entstehenden Kosten wie z.B. Mieten, Sicherungen, Schutz, Räumung, Reinigung, Instandsetzung etc. ohne gesonderte Vergütung selbst zu tragen.

## 4.3 PERSONALEINSATZ/ BESCHÄFTIGUNG

Für die ordnungsgemäße Erfüllung des Auftrages sind seitens des AN in Entsprechung der vereinbarten Leistungsfristen und insbesondere des bestätigten Gewereterminplanes, qualifiziertes Personal in ausreichender Anzahl beizustellen. Die ständige Verfügbarkeit mindestens eines der Deutschen Sprache mächtigen Poliers oder Vorarbeiters ist verpflichtend.

Weiters hat der AN seinerseits eine einzelvertretungsbefugte, qualifizierte und deutschsprachige Person als Bauleiter während der gesamten Leistungsfrist einzusetzen.

Vom AN eingesetzte Personen, die durch Mangel an Fachkenntnis, Unfähigkeit, Unredlichkeit oder durch ungebührliches Verhalten Anlass zu berechtigten Klagen geben, müssen auf Verlangen des AG bzw. seines Vertreters ohne Angabe von Gründen die Baustelle sofort verlassen und sind umgehend durch geeignetes Personal zu ersetzen.

Ausdrücklich wird ergänzend festgehalten, dass der AN bei der Durchführung der auftragsgemäßen Leistungen arbeitsrechtliche, insbesondere lohnrechtliche Bestimmungen der für seinen Betrieb geltenden Kollektivverträge, Satzungen, Mindestlohntarife und ähnliches nicht verletzen darf. Fehlen solche, so sind die allgemein üblichen Bedingungen für Arbeitnehmer im gleichen Beruf oder im gleichen Gewerbe anzuwenden, die sich in ähnlichen Verhältnissen befinden.

Ferner verpflichtet sich der AN ausdrücklich zur Einhaltung des Ausländerbeschäftigungsgesetzes.

Die angeführten arbeitsrechtlichen Verpflichtungen sind im Falle der Übertragung von Teilen eines Auftrages an Dritte auf diese vertraglich zu überbinden und ist die Einhaltung in diesem Fall durch den AN in geeigneter Form zu kontrollieren.

Der AN hält den AG hinsichtlich aller Nachteile, die durch eine Verletzung obiger Bestimmungen entstehen, schad- und klaglos.

## 4.4 VERMESSUNGSARBEITEN

Bei Vermessungsarbeiten, sofern solche für die Auftragsleistung des AN erforderlich sind, sind alle Maße vom AN verantwortlich nach Rücksprache mit dem AG bzw. seinen Vertreter am Bau zu nehmen und mit allen Bauplänen (ggfls. eigenen und fremden Montage- und Bauangabep länen) zu vergleichen und abzustimmen.

Unstimmigkeiten sind dem AG bzw. seinen Vertretern umgehend schriftlich zur Kenntnis zu bringen.

Der AN der Baumeisterarbeiten ist verpflichtet, am Rohbau und nach den Verputzarbeiten einen Waagriss mit der für die Ausbaugewerke erforderlichen Genauigkeit herzustellen, zu erhalten und den Professionisten auf Verlangen schriftlich durch Eintragung im Bautagesbericht zu übergeben.

Erweist sich der AN für Messarbeiten als nicht genügend qualifiziert, kann auf dessen Kosten ein Vermessungsingenieur zugezogen werden.

## 4.5 BAUANGABEN

Bauangaben über alle bauseitig erforderlichen Vorleistungen, Aussparungen, Schlitze, Befestigungsmöglichkeiten (sowie bei Leistungen nach Unternehmerentwurf: genaue Konstruktionspläne), ferner Angaben über Einzelheiten, ggfls. durch kostenlose Muster, hat der AN umgehend nach Auftragserteilung und entsprechend dem Planungs- und Baufortschritt dem AG bzw. seinen Vertretern zur schriftlichen Genehmigung vorzulegen.

Nicht genehmigte Ausführungen können abgelehnt werden und sind auf Kosten des AN zu entfernen.

Anerkennung (Freigabe) der Unternehmerpläne durch den AG bzw. durch seine Vertreter befreit den AN nicht von der

vollen Gewährleistung für seine Konstruktion sowie für Massen und Maße.

## 4.6 PRÜFUNGEN AM BAU

Der AN hat zeitgerecht am Bau zu prüfen, ob alle Voraussetzungen für mangelfreie und fristgerechte Auftragserfüllung gegeben sind, auch im Hinblick auf Vorleistungen anderer AN des AG. Bedenken sind vor Leistungserbringung dem AG bzw. seinem Vertreter schriftlich mitzuteilen. Weiters hat der AN verantwortlich die eigene Leistung zu prüfen, wobei ggfls. Probestücke und Atteste unentgeltlich beizubringen sind.

Der AN hat keinen Anspruch an den AG bzw. seinen Vertreter auf Prüfung und Überwachung seiner Leistungen und Lieferungen und wird in diesem Sinne auch nicht durch die teilweise oder gänzliche Anwesenheit des AG oder seines Vertreters auf der Baustelle von seinen Verpflichtungen entbunden.

## 4.7 SICHERHEIT UND GESUNDHEITSSCHUTZ AUF DER BAUSTELLE

Der AN hat bei der Durchführung seiner gesamten Leistung alleinverantwortlich und kontinuierlich alle Maßnahmen und Vorkehrungen für die Sicherheit und den Gesundheitsschutz gemäß den jeweils geltenden Gesetzen – insbesondere die des ArbeitnehmerInnenschutzgesetzes (ASchG) – sowie den sonstigen Verordnungen, Vorschriften, und einschlägigen Normen zu treffen.

Der AN ist verpflichtet, spätestens 14 Kalendertage nach Auftragserteilung, eine Sicherheitsvertrauensperson für die Durchführung seiner gesamten Leistungen auf der Baustelle schriftlich dem AG gegenüber namhaft zu machen.

Die Sicherheitsvertrauensperson ist der direkte Ansprechpartner für den vom AG bestellten Baustellenkoordinator im Sinne des Bauarbeitenkoordinationsgesetzes und verpflichtet sich dafür Sorge zu tragen, dass insbesondere Grundsätze der Gefahrenverhütung gemäß § 7 des ASchG, der baustellenbezogene Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan und die Bauarbeiterschutzverordnung angewandt und die Sicherungen von Arbeitsstellen, die Herstellung von Arbeitsbehelfen (wie Schutz- und Arbeitsgerüste, etc.) vorschriftsmäßig ausgeführt und instand gehalten werden.

Die Sicherheitsvertrauensperson des AN hat an allen vom Baustellenkoordinator einberufenen Sitzungen und Begehungen der Baustelle teilzunehmen. Wird der AN vom Baustellenkoordinator oder der ÖBA auf Gefahren für Sicherheit und Gesundheit von Arbeitnehmern hingewiesen, so hat er die Missstände unverzüglich zu beseitigen. Sollte der AN diesen Pflichten nicht nachkommen, kann der AG die erforderlichen Maßnahmen auf Kosten des AN durch Dritte durchführen lassen. Der AN haftet dem AG gegenüber für alle aus der Unterlassung der obigen Maßnahmen entstehenden Folgen und hat den AG hinsichtlich aller Ansprüche Dritter schad- und klaglos zu halten.

Es gilt als vereinbart, dass die Sicherheitsvertrauensperson des AN ab einer Anzahl von mehr als 5 Arbeitnehmern des AN, über den jeweiligen Zeitraum der Leistungserbringung des AN auf der Baustelle ständig anwesend zu sein hat.

In anderen Fällen muss die Sicherheitsvertrauensperson des AN für den Baustellenkoordinator jederzeit telefonisch erreichbar und im Anlassfall innerhalb eines Tages auf der Baustelle verfügbar sein.

## 4.8 BRANDSCHUTZMASSNAHMEN

Unbeschadet der gesetzlichen Verpflichtungen des AN hat dieser seine Unterkünfte und sonstigen Räumlichkeiten mit entsprechend großen Handfeuerlöschern auszustatten. Die Lagerung von leicht entzündlichen Materialien und Arbeitsbehelfen (z.B. Gasflaschen, Lösungsmittel, etc.) ist der ÖBA schriftlich mitzuteilen. Diese Lager sind mit entsprechenden Feuerlöschern und Gefahrenhinweisen vor Ort auszustatten. Ferner gilt als vereinbart, dass der AN die Feuerschutzmaßnahmen im Rahmen seiner

## PROJEKT: Attraktivierung Badesees Mieming

beauftragten Leistungen, gemäß TRVB 149/85 („Brand-schutz auf Baustellen“) ohne gesonderte Vergütung trifft. Der AN haftet dem AG gegenüber für sämtliche aus der Unterlassung der obigen Maßnahmen entstehenden Folgen und hält den AG hinsichtlich sämtlicher Ansprüche Dritter vollkommen schad- und klaglos.

### 4.9 GEFAHR UND HAFTUNG

Es gilt ausdrücklich als vereinbart, dass den AG bzw. seinen Vertreter im Verhältnis zum AN keine eigenen Sicherungspflichten treffen. Der AN hat seinen Arbeitsbereich entsprechend zu bewachen und zu beleuchten. Vor, während und nach der Arbeit sowie in den Arbeitspausen sorgt der AN von sich aus, im Rahmen seiner Leistungen, alle Schadensverhütungsmaßnahmen, wie z.B. Abschränkungen, Bauzäune, Beleuchtung, Geländer, Fanggerüste, Abstufungen, Warntafeln, Brandverhütung, Sturmsicherheit, Brandschutz aller Gegenstände, Vorschriftsmäßigkeit von elektrischen Geräten, Leistungen usw. zu treffen. Für jeden Schaden, den der Auftragnehmer, seine Dienstnehmer oder Beauftragten oder sonstige Dritte auf der Baustelle oder deren örtlichen Bereich erleiden, ist die Haftbarmachung des Auftraggebers und seiner örtlichen Bauaufsicht ausdrücklich ausgeschlossen. Für derartige Schäden hält der AN den AG völlig schad- und klaglos.

#### 4.9.1 VERSICHERUNGEN

- a) Haftpflichtversicherung AN
- b) Bauwesensversicherung AG

zu a) Der AN hat bei Auftragserteilung eine ausreichende, zweckentsprechende Haftpflichtversicherung für alle durch die Erbringung seiner Leistung und Tätigkeit an unbeweglichen Dingen entstehenden Schäden (Personen- und Sachschäden etc.) nachzuweisen und mit ausreichender Deckung bis zur endgültigen Übernahme aufrecht zu erhalten. Die Abwicklung von Versicherungsfällen erfolgt ausschließlich zwischen Geschädigtem und Schädiger.

zu b) Seitens des AG wird, für die auf der Baustelle tätigen AN eine Bauwesensversicherung für unvorhersehbare Beschädigungen oder Zerstörungen der Bauleistungen – nicht für mangelhafte oder vertragswidrige Ausführung – abgeschlossen. Die Kosten der Prämien der Bauwesensversicherung werden den Auftragnehmern nicht weiterverrechnet (bauherrnseitige Leistung).

#### 4.9.2 SCHUTZ

Der AN hat Leistungen und Lieferungen bis zur förmlichen Übernahme, soweit erforderlich, hinsichtlich Frost, Hitze, Regen, Sturm, Schmutz, Entwendung, Bruch und sonstigem Schaden zu schützen. Falls nötig hat er Schnee, Eis, Staub usw. kostenlos zu entfernen, für empfindliche eigene Materialien und Bauteile dauerhafte Verwahrung zu unterhalten, von ihm gefährdete fremde Bauleistungen durch Verwahren, Abkleben usw. zu schützen und selbst verursachten Schmutz zu entfernen. Alle Leistungen hat er grundsätzlich so zu liefern, dass Schäden nach Möglichkeit vermieden werden. Alle Schutzmittel sind unmittelbar vor Übergabe zu entfernen und abzutransportieren – dies bezieht sich nur auf den Leistungsumfang des AN.

#### 4.9.3 LIEFERUNGEN

Diese verstehen sich stets frei Baustelle bis zur Einbaustelle einschließlich Verpackung und gehen auf Gefahr des Lieferanten.

#### 4.9.4 BAUSCHADEN/ REPARATURKOSTEN

Bis zur Übernahme trägt der AN die Gefahr für seine Leistungen auch dann, wenn der AN nicht am Erfüllungsort anwesend ist. Bei aufgetretenen Beschädigungen wird unterschieden:

- a) zuordenbare Schäden
- b) nicht zuordenbare Schäden

zu a) ist der Urheber von Beschädigungen feststellbar, so trägt dieser alle Kosten des gesamten Behebungsaufwandes.

zu b) ist der Urheber solcher Schäden nicht feststellbar, haften alle AN, für die in der Zeit ihrer Tätigkeit am Erfüllungsort entstandenen Beschädigungen an übernommenen und nicht übernommenen Leistungen, sowie am vorhandenen Baubestand jeweils anteilmäßig im Verhältnis ihrer ursprünglichen Auftragssummen. Die definitive Feststellung der anteilmäßigen Verhältnisse der nicht zuordenbaren Schäden je AN erfolgt mit Abschluss der Schlussrechnungsprüfungen aller AN durch die ÖBA.

Werden zuordenbare und nicht zuordenbare Schäden durch die ÖBA festgestellt so gilt dies verbindlich für alle AN. Die Verständigung der haftpflichtigen AN von einem zuordenbaren Bauschaden erfolgt durch die ÖBA in einfacher schriftlicher Form. Die festgestellten, nicht zuordenbaren Bauschäden werden durch die ÖBA in geeigneter Weise dokumentiert und die in Betracht kommenden haftpflichtigen AN hiervon ehestens in Kenntnis gesetzt.

Jeder haftpflichtige AN hat die Möglichkeit zu beweisen, dass die Beschädigung weder durch ihn noch durch seine Erfüllungsgehilfen verursacht wurde.

Erfolgt binnen 30 Kalendertagen nach Bekanntgabe kein Einwand durch den AN, können spätere Einwände nicht mehr berücksichtigt werden.

Die Reparaturkostenverrechnung erfolgt grundsätzlich auf Basis der auftragsgegenständlichen Preise bzw. Preisermittlungsgrundlagen. Für die Bauschadensbehebung sind jeweils eigenständige Rechnungen innerhalb von einem Monat nach Schadensbehebung zu legen.

Der AN nimmt die obig angeführten Regelungen ausdrücklich als angemessen zur Kenntnis und verpflichtet sich im Sinne einer konstruktiven Projektabwicklung sämtliche in seinem Auftrag tätige Personen und Erfüllungsgehilfen zur Vermeidung von Beschädigungen anzuhalten und entsprechend zu unterweisen.

#### 4.10 MÜLLENTSORGUNG/ MÜLLTRENNUNG

Der AN ist verpflichtet, während der gesamten Baudauer jeden auftretenden Bauschutt und sonstigen Abfall der von seinen eigenen Arbeiten herrührt, auf seine Kosten gemäß den jeweiligen geltenden gesetzlichen Bestimmungen hinsichtlich des Umweltschutzes laufend von seiner Arbeitsstätte (auch im Inneren von Gebäuden) zu entfernen, zu trennen und in Containern oder dgl. zu deponieren und zu entsorgen.

Wird dem AN zuordenbarer Müll bzw. Sondermüll trotz einfacher Aufforderung der ÖBA von diesem nicht binnen drei Werktagen von der Baustelle entfernt, so gilt als vereinbart, dass der AG oder sein Vertreter auf Kosten des AN die Entsorgung nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen zur nächstgelegenen Mülldeponie durch Dritte durchführen lässt.

Wird vom AN Entsorgungsmaterial widerrechtlich zur Hinterfüllung oder im Hinterfüllungsbereich deponiert oder dort zwischengelagert, so werden zusätzlichen Kosten für das Bergen derselben, das Verfrachten in Container und die Entsorgung dem AN verrechnet.

Für den auf der Baustelle anfallenden Müll und Sondermüll, der nicht bestimmten AN zugeordnet werden kann gilt die wie unter 4.9 „nicht zuordenbare Schäden“ getroffene Regelung analog.

#### 4.11 QUALITÄTS- UND FUNKTIONSNACHWEISE

## PROJEKT: Attraktivierung Badesees Mieming

Der AN ist verpflichtet, die vertraglich vereinbarten, die gesetzlichen und behördlichen sowie der allgemein geübten Praxis notwendigen Qualitäts- und/oder Funktionsanforderungen an seinen Leistungen und Lieferungen mittels gültiger akkreditierter Atteste, Prüfungen, Tests, etc. auf seine Kosten nachzuweisen. Alle Nachweise wie insbesondere:

- die Qualitäts- und Funktionsnachweise
- die behördlichen Bewilligungen und Abnahmen die im Leistungsumfang des AN liegen;
- der Bedienungs-, Betriebs-, Pflege- und Wartungsanleitungen

sind entsprechend dem Leistungsfortschritt der ÖBA nachweislich vorzulegen.

Sind zum Nachweis der Qualität und/oder Funktion Prüfungen erforderlich die nur bei einem bestimmten Stand der Leistungserbringung möglich sind, so hat der AN die ÖBA rechtzeitig davon in Kenntnis zu setzen. Bei den Prüfungen als ungeeignet erkannte Teile der Leistung des AN, sind ohne Anspruch auf Kostenersatz ehestens durch geeignete zu ersetzen.

Die Kosten für die Erbringung der Nachweise inkl. der erforderlichen Prüfung und des damit verbundenen Aufwandes des AN sind – sofern im LV keine eigenen Positionen dafür vorgesehen sind – mit den vereinbarten Preisen abgegolten.

Weiters hat der AN alle erforderlichen Bewilligungen / Abnahmen auf eigene Kosten zu besorgen soweit sie sich auf seinen Leistungsumfang beziehen.

### 4.12 BAUTAGESBERICHTE

Die Führung von Bautagesberichten, in denen vom AN alle wichtigen, die vertragliche Leistung betreffenden Tatsachen, wie Wetterverhältnisse, Arbeiter- und Gerätestand, Materiallieferungen, Leistungsfortschritt, Güte- und Funktionsprüfungen, sowie alle sonstigen Umstände laufend eingetragen werden, gilt als vereinbart.

### 4.13 ZUSAMMENWIRKEN DER AN

Sämtliche AN sind verpflichtet für eine ordnungsgemäße Zusammenarbeit aller ihrer Beschäftigten und Lieferanten untereinander zwischen den einzelnen AN zu sorgen, und um eine gegenseitige Abstimmung ihrer Tätigkeiten bemüht zu sein.

### 4.14 BAUBESPRECHUNG

Der AN ist verpflichtet, durch Entsendung eines bevollmächtigten Vertreters, an Baubesprechungen, behördlichen Verhandlungen udgl. termingerecht teilzunehmen. Die Termine dieser Baubesprechungen, Verhandlungen udgl. werden gesondert bekannt gegeben. Die Teilnahme wird nicht gesondert vergütet.

### 4.15 ARBEITSZEIT/ BAULÄRMGESETZ

Der AN hat den Personaleinsatz darauf abzustimmen, dass die Durchführung der Leistungen gemäß dem gemeinsam vereinbarten Terminplan im Rahmen der Normalarbeitszeit durchgeführt werden kann.

Hierbei wird insbesondere auf die Einhaltung des Baulärmgesetzes hingewiesen. Alle darin erwähnten Maßnahmen sind der Ausführung entsprechend rechtzeitig zu treffen bzw. mit der Behörde abzustimmen, wobei die daraus anfallenden Kosten der AN zu tragen hat.

## 5. AUSFÜHRUNGS- UND LIEFERFRISTEN

### 5.1 BEGINN/ AUFFORDERUNG/ VERZUG

Der AN übernimmt die Verpflichtung, die Leistungen und Lieferungen von sich aus so früh zu beginnen und fertigzustellen, wie dieses im Fortschreiten der Bauplanung und –Ausführung möglich ist, und im Ausführungs- bzw. Geweketerminplan vorgegeben ist.

Auf jeden Fall hat er spätestens 5 Werktagen, nachdem die Voraussetzungen gegeben sind, oder fünf Werktagen nach einfacher Aufforderung durch die ÖBA zu beginnen.

Unterlässt der AN dies oder werden vereinbarte Fristen und Termine überschritten so liegt Verzug vor, und wird der AN für sämtliche Folgeschäden bzw. Folgekosten voll haftbar gemacht.

### 5.2 DROHENDE FRISTÜBERSCHREITUNG

Droht Frist- oder Terminüberschreitung, sind seitens des AN weitere Kräfte und Geräte einzusetzen um die vereinbarten Termine einzuhalten, widrigenfalls der AG dazu berechtigt ist, auf Kosten des AN fremde Arbeitskräfte und Geräte hinzuzuziehen ohne dass der AN dazu berechtigt wäre, seine Kräfte abzuziehen oder vom Vertrag zurückzutreten.

### 5.3 VERZUG/VERTRAGSSTRAFE (PÖNALE)

Sofern im Auftragschreiben nichts anderes vereinbart ist, gelten die im gültigen und von der ÖBA bestätigten Geweketerminplan gemäß Pkt. 4.1 jeweils enthaltenen Leistungsfristen als verbindlich vereinbart. Der Anspruch des AG auf Leistung einer verschuldensunabhängigen Vertragsstrafe durch den AN entsteht, sobald der AN in Verzug gerät. Verschiebt sich der Arbeitsbeginn des AN aufgrund von Umständen, die in der Sphäre des AG liegen (z.B.: fehlende Vorleistungen anderer Gewerke, fehlende behördliche Bewilligungen, etc.), so verschiebt sich auch der vereinbarte Fertigstellungstermin um dieselbe Anzahl von Kalendertagen, erst danach beginnt die Vertragsstrafe zu laufen. Diese Verschiebung tritt aber nur dann ein, wenn der AN den AG unverzüglich schriftlich über die Verzögerung informiert.

Die Akzeptanz abgeänderter Termine für die Leistungserbringung seitens des Auftraggebers bedeutet keinen Verzicht auf die vereinbarte Konventionalstrafe, sofern dies nicht im Einzelfall ausdrücklich schriftlich erklärt wird. Die Höhe der Vertragsstrafe beträgt 0,5% der (Gesamt-) Auftragssumme pro Kalendertag des Verzuges, mindestens jedoch 500€ pro Kalenderwoche des Verzuges. Sofern nichts anderes vereinbart wird, bildet die Bemessungsgrundlage für die Berechnung der Vertragsstrafe die Auftragssumme (des zivilrechtlichen Preises). Die Höhe der Vertragsstrafe ist mit 10% der Auftragssumme (zivilrechtlicher Preis) begrenzt. Die Geltendmachung eines darüber hinausgehenden Schadens durch den AG bleibt jedoch ausdrücklich vorbehalten. Das richterliche Mäßigungsrecht ist ausgeschlossen.

Die Vertragsstrafe wird jeweils von den Rechnungen des AN in Abzug gebracht und vermindert das Leistungsentgelt.

Der Auftragnehmer haftet den übrigen auf der Baustelle tätigen Professionisten – unabhängig von seiner eigenen Verpflichtung zur Leistung einer Vertragsstrafe an den Bauherrn – für alle Schäden, die denselben durch seine Tätigkeit entstehen (z.B. durch Bauverzögerungen). Entstehen ihm selbst derartige Schäden, die von anderen Professionisten zu vertreten sind, hat er seine Schadenersatzansprüche ausschließlich und direkt an dieselben zu richten.

## 6. ÜBERNAHME/ GEWÄHRLEISTUNG

### 6.1 ÜBERNAHME

Eine förmliche Übernahme gilt als vereinbart.

Voraussetzung für die Übernahme durch den AG ist die vertragsgemäße Leistungserfüllung sowie die mangelfreie Vorlage aller die Leistungen betreffenden Unterlagen und Dokumentationen, weiters auch der Nachweis der erfolgten Einschulung, die gemäß dem Auftrag oder gemäß der allgemein geübten Praxis zu erfolgen hat.

## PROJEKT: Attraktivierung Badesees Mieming

Sofern nicht anderes vereinbart ist, erfolgt die Übernahme unbeschadet des Zeitpunktes der ordnungsgemäßen Fertigstellung der Gesamtleistung durch den AN, mit erfolgreicher Übergabe und Übernahme des gesamtheitlich fertig gestellten Bauwerkes durch den AG bzw. Bauherrn und Nutzer.

Vorbehaltlose Übernahme schließt nicht aus, dass später erkannte Mängel geltend gemacht werden können.

Die Benützung von Teilen der Leistung oder der Gesamtleistung des AN durch den AG vor diesem Zeitpunkt impliziert keine Übernahme.

### 6.2 GEWÄHRLEISTUNG

Die Gewährleistung beginnt mit dem nächsten Monatsersten, auf die seitens des AG schriftlich bestätigte Übergabe des Gesamtobjekts durch den AG. Die schriftliche Bestätigung hat in Form eines Übernahmeprotokolls zu erfolgen.

Das Gesamtobjekt bezieht sich auf die Fertigstellung der gesamten Dachsanierung.

Die Gewährleistung schließt einen neuwertigen Ersatz nach einmaligem erfolglosen Verbesserungsversuch sowie die Kosten des Aus- und Einbaues und Berichtigung der Folgeschäden an anderen Bauteilen und Einrichtungen sowie die Kosten des AG und der ÖBA und dritter Beteiligter ein.

Die Gewährleistungsfrist beträgt grundsätzlich 3 Jahre, Ausgenommen bituminöse Dacheindeckungen für welche 8 Jahre, bzw. Dacheindeckungen mit Kunststoffdichtungsbahnen für welche 10 Jahre Gewährleistung festgelegt werden.

Treten Mängel jedoch während der Gewährleistungszeit z.B. an Feuchtigkeitsisolierungen, bei Setzungen, im konstruktiven Bereich u.a. nicht nur an einer Stelle, sondern mehrfach auf, verlängert sich die Gewährleistungsfrist nicht nur für die unmittelbar erkennbaren Mangelstellen, sondern für die betreffende Leistungsgruppe insgesamt.

Eine Schlussfeststellung über die Mängelfreiheit vor Ablauf der Gewährleistungsfrist wird vereinbart.

Fordert der Auftraggeber die Gewährleistung vor Ablauf der oben genannten Frist schriftlich ein, so verlängert sich die Frist zur gerichtlichen Geltendmachung um ein Jahr (gerechnet ab Ablauf der Gewährleistungsfrist).

### 6.3 GEWÄHRLEISTUNG/MÄNGELBEHEBUNG

Innerhalb der Gewährleistungsfristen auftretende Mängel sowie durch diese Mängel verursachte Schäden sind vom AN für den AG kostenlos, binnen 5 Kalendertagen nach einfacher Aufforderung zu beheben bzw. hat der AN binnen dieser Frist mit der Behebung zu beginnen.

Wird mit der Mängelbehebung nicht binnen 5 Kalendertagen begonnen, ist der AG nach einer schriftlich zu setzenden Nachfrist von 7 Kalendertagen und nach Durchführung einer Beweissicherung berechtigt, diese Mängel/Schäden ohne Überprüfung der Kostenwürdigkeit durch Dritte auf Kosten und Gefahr des AN im Zuge einer Ersatzvornahme beheben zu lassen.

Sofern der AN Mängel nicht über erste Aufforderung in der dort gesetzten Frist ordnungsgemäß behebt, werden sämtliche durch die weitere Bearbeitung anfallende Kosten dem AN angelastet. Die Verpflichtung für den Auftraggeber, vor Ersatzvornahme den Auftragnehmer zu mahnen und eine Nachfrist zu setzen, entfällt, wenn aufgrund des bisherigen Verhaltens des Auftragnehmers nicht zu erwarten ist, dass er einer solchen Aufforderung nachkommen wird oder wenn Gefahr in Verzug besteht, so

dass eine Nachfrist nicht abgewartet werden könnte, ohne dass ein nicht bloß unerheblicher Schaden entstünde.

## 7. RECHNUNGSLEGUNG

### 7.1 FORM

Rechnungen sind, sofern nicht anders vereinbart, in dreifacher Ausfertigung vorzulegen.

Die Rechnungen sind vom AN fortlaufend zu nummerieren.

Die Formvorschriften der ÖNORM B2110 sind einzuhalten.

Sofern nichts anderes vereinbart wird, wird die Legung von Teilschlussrechnungen ausgeschlossen.

### 7.2 ZAHLUNG/ABTRETUNG

Die Abtretung der Forderungen des Auftragnehmers aus diesem Vertragsverhältnis an Dritte ist jedenfalls unzulässig, sofern der Auftraggeber dazu nicht im Vorhinein seine ausdrückliche schriftliche Zustimmung erteilt hat. Auch im Falle einer derartigen Zustimmung oder einer gerichtlichen Pfändung wird der durch eine solche Abtretung erhöhte Manipulationsaufwand des AG durch pauschalen Abzug bzw. Abzug von 2% der Auftragssumme abgegolten.

Sofern im Auftragschreiben nichts anderes vereinbart wird, ist für die Fälligkeit der Zahlungen folgendes vereinbart:

Teilrechnungen: spätestens 14 Tage nach Rechnungseingang.

Schlussrechnungen: spätestens 30 Tage nach Rechnungseingang.

In Ergänzung zu den oben zitierten normativen Regelungen gilt als vereinbart:

#### a) Teilrechnungen

Der AN ist verpflichtet sieben Kalendertage vor der Legung der Teil- bzw. Abschlussrechnung sämtliche dieser Rechnung zugrunde liegenden Unterlagen (Massenberechnungen, Aufmaßpläne, Lieferscheine, etc.) dem AG bzw. seinem Vertreter vorzulegen bzw. mit diesem abzustimmen. Unterlässt der AN die Vorlage innerhalb der genannten Vorlagefrist so ist der AG berechtigt die vereinbarte Zahlungs- bzw. Skontofrist um die genannte Vorlagefrist zu erstrecken. Ist eine Prüfung der Rechnung aufgrund Mangelhaftigkeit und Unvollständigkeit der Beilagen – auch von einzelnen Rechnungsbeilagen – nach dem Ermessen des AG nicht möglich, so ist der AG berechtigt die Rechnung zur Verbesserung zurückzustellen, bis seitens des AN die notwendigen Ergänzungen vorgelegt werden.

#### b) Schlussrechnungen

Die Schlussrechnung kann frühestens nach erfolgter erfolgreicher Abnahme nach Punkt 6.1 gelegt werden und ist als solche jedenfalls so zu bezeichnen, auch wenn ihr keine Teilrechnungen vorangegangen sind oder es sich um Einzelrechnungen handelt.

Ein Vorbehalt seitens des AN wird grundsätzlich ausgeschlossen.

Der AN bestätigt mit Legung der Schlussrechnung, dass sämtliche Forderungen aus dem gegenständlichen Vertrag erfüllt sind und ferner, dass er allen Ansprüchen Dritter aus dem Vertrag restlos nachgekommen ist, sodass wie auch immer geartete nachträgliche Forderungen an den AG ausgeschlossen sind.

# PROJEKT: Attraktivierung Badeseer Mieming

Die Regelung betreffend Vorlagefristen und Ausmaßfeststellung gilt analog gemäß zu Pkt. 7.2 a.

Die vom AG geprüfte Schlussrechnung wird dem AN mit einem Schlussbrief zur Prüfung vorgelegt. Dieser Schlussbrief ist vom AN firmenmäßig zu fertigen und an den AG zu retournieren. Die Laufzeit des Schlussbriefes beim AN (Zeitraum Postausgang vom AG bis Posteingang des anerkannten Schlussbriefes beim AG) unterbricht die vertraglich vereinbarte Zahlungsfrist.

## **8. RÜCKTRITT VOM VERTRAG**

### **8.1 PFLICHTVERLETZUNG DES AN**

In Ergänzung zu Pkt. 5.8 (B2110) wird festgehalten:

Sollte der AN seinen vertraglichen Verpflichtungen, aus welchem Grunde immer, nicht oder nicht zur Gänze nachkommen, so ist der AG berechtigt, unter schriftlicher Setzung einer angemessenen Nachfrist die Vertragserfüllung zu verlangen und für den Fall deren Nichteinhaltung den Rücktritt vom Vertrag zu erklären, restliche oder fehlende Arbeiten von Dritten auf Kosten und auf Gefahr des AN ohne Überprüfung der Preiswürdigkeit auszuführen und beenden zu lassen und sich an dessen bisherigen Leistungen und Lieferungen sowie nach Maßgabe der allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen völlig schadlos zu halten, ohne dass der AN entgangenen Gewinn/ Verdienst oder den Ersatz sonstiger Kosten geltend machen kann.

Die Verpflichtung für den AG, vor Ersatzvornahme den Auftragnehmer zu mahnen und eine Nachfrist zu setzen, entfällt, wenn aufgrund des bisherigen Verhaltens des Auftragnehmers nicht zu erwarten ist, dass er einer solchen Aufforderung nachkommen wird oder wenn Gefahr in Verzug besteht, so dass eine Nachfrist nicht abgewartet werden könnte, ohne dass ein nicht bloß unerheblicher Schaden entstünde.

### **8.2 AUSLÄNDERBESCHÄFTIGUNGSGESETZ**

Bei Verstößen gegen das Ausländerbeschäftigungsgesetz, hat der AG das Recht, vom Vertrag zurückzutreten, ohne dass der AN daraus – wie auch immer geartete – Forderungen an den AG stellen kann. Der AN ist in diesem Fall zur Zahlung einer verschuldensunabhängigen Vertragsstrafe von 10% der Auftragssumme zur Abdeckung des Mehraufwandes des AG schuldig.

### **8.3 VETRAGSAUFLÖSUNG VOR ERFÜLLUNG**

Wird der Vertrag vom AG vorzeitig aufgelöst, so erwachsen den AN gegenüber den AG keine Ansprüche auf irgendwelche über die erbrachte Leistung hinausgehende Entschädigungen, insbesondere auch nicht gemäß §1168 ABGB. Die bis zum Zeitpunkt der Vertragsauflösung ausgeführten Leistungen und Lieferungen werden aufgrund des Angebotes abgerechnet.

### **8.4 EINLEITUNG INSOLVENZVERFAHREN**

Für den Fall der Einleitung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Auftragnehmers ist der Auftraggeber berechtigt, mit sofortiger Wirkung vom Vertrag zurückzutreten. In diesem Fall, aber auch im Falle eines Vertragsrücktrittes durch den Masseverwalter, wird als Ausgleich für die dadurch entstehenden Verzögerungen und Mehraufwendungen eine verschuldensunabhängige, nicht dem richterlichen Mäßigungsrecht unterliegende Vertragsstrafe in Höhe von 30% des Brutto-Auftragswertes vereinbart, wobei die Fälligkeit mit dem Einlangen des Antrages auf Insolvenzeröffnung beim zuständigen Gericht eintritt. Die Geltendmachung eines darüber hinaus gehenden Schadens bleibt ausdrücklich vorbehalten.

### **8.5 ÄNDERUNG AG**

Der Auftraggeber ist berechtigt, diesen Vertrag zur Gänze auf eine mit dem Auftraggeber verbundene Gesellschaft

zu übertragen und vollinhaltlich zu überbinden, soweit dadurch die Zahlungssicherheit (Bonität) nicht geschmälert wird. Mit Verständigung des Auftragnehmers von einer solchen Übertragung wird der ursprüngliche Auftraggeber von seinen Verpflichtungen gegenüber dem Auftragnehmer vollständig befreit.

## **9. SCHADENERSATZ**

Entgegen der Bestimmungen der ÖNORM A2060 bzw. Pkt. 12.3 (B2110) kann der AG vom AN Schadenersatz (volle Genugtuung) auch dann begehren, wenn nur leichte Fahrlässigkeit vorliegt.

## **10. ERFÜLLUNGORT UND GERICHTSSTAND**

Als Erfüllungsort gilt die Baustelle und als Gerichtsstand wird zuständige Bezirksgericht des Projektstandorts vereinbart.

## **11. RECHTSUNWIRKSAMKEIT**

Rechtsunwirksamkeit einzelner Auftragsteile oder Bestimmungen berührt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Die nichtige oder unwirksame Bestimmung ist so umzudeuten oder zu ergänzen, dass der mit der nichtigen oder unwirksamen Bestimmung beabsichtigte wirtschaftliche Zweck bestmöglich erreicht wird. Dies gilt auch für allfällige Lücken.

Ich (Wir) erkläre(n) mich (uns) mit allen angeführten Punkten der allgemeinen Angebots- und Vertragsbestimmungen ausnahmslos und vollinhaltlich einverstanden.

....., den .....

.....  
Firmenmäßige Fertigung